



Amtsblatt

Nr. 8/20. März 2012

B 1207 B

Inhalt	Seite
Bekanntmachungen	
Bauleitplanverfahren	
<i>hier: Aufhebungen v. Aufstellungsbeschlüssen</i>	
Stadtbez. 4 Schwabing-West	
Bebauungsplan Nr. 630	
Prinz-Eugen-Str. (nördl.),	
Düsseldorfer Str. (westl.)	73
Stadtbez. 6 Sendling	
Bebauungsplan Nr. 1236	
Brudermühlstr.	
Haus-Nr. 44 – 54 gerade,	
Haus-Nr. 49 – 53 ungerade	74
Stadtbez. 4 Schwabing-West	
Bebauungsplan Nr. 1469	
Georgenstr. (nördl.)	
zw. Arcis- und Nordendstr.	74
Stadtbez. 9 Neuhausen-Nymphenburg	
Bebauungsplan Nr. 1509	
Winthirstr., Volkartstr.	
u. Nymphenburger Str.	
– Rotkreuz-Krankenhaus –	74
Stadtbez. 6 Sendling	
Bebauungsplan Nr. 1612	
Impler-, Wackersberger, Thalkirchner	
u. Gaißacher Str.	74
Bauleitplanverfahren	
<i>hier: Aufhebung d. Aufstellungsbeschlusses</i>	
Stadtbez. 17 Obergiesing	
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2000	
Lincolnstr. (südl.),	
General-Kalb-Weg (westl.),	
Marklandstr. (beiderseits),	
Fasangartenstr. u. Kiefernstr. (nördl.),	
Tegernseer Landstr. (östl.)	
„Wohnsiedlung Am Perlacher Forst“	75
Vollzug d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	
u. d. Gesetzes ü. d. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);	
Förmliches Genehmigungsverfahren f. d. Errichtung	
u. d. Betrieb einer Kompostieranlage	
d. Landeshauptstadt München,	
Baureferat – Gartenbau an d. Fasangartenstr. in München,	
Fl.Nrn. 813 u. 814, Gemarkung Perlach	
Vollzug d. Wassergesetze u. d. Gesetzes	
ü. d. Umweltverträglichkeitsprüfung;	
Nutzung v. oberflächennahem Grundwasser	
z. Betreiben d. Brunnenanlage d. Paul Ballauf GbR,	
Pfanzeltplatz 2, 81737 München;	
Standort: Holzwiesen-/Bischoff-Ketteler-Str.,	
Flurnummern 60/6 und 60/9, Gemarkung Perlach	75

Vollzug d. Wassergesetze u. d. Gesetzes
ü. d. Umweltverträglichkeitsprüfung
Nutzung v. oberflächennahem Grundwasser
z. Betreiben d. Brunnenanlage
d. CA IMMO München AMBIGON Nymphenburg
GmbH & Co. KG, Europa-Allee 22,
60327 Frankfurt am Main;
Standort: Rosa-Bavarese-Str. 1, 3 und 5;
80639 München, Flurnummern 284/3, / 159, / 160,
161, /164; Gemarkung Nymphenburg

76

Bekanntmachung
d. SWM Versorgungs GmbH ü. d. neuen Ergänzenden
Bedingungen d. SWM Versorgungs GmbH (SWM) f. d.
Versorgung mit Fernwärme (Anlage z. AVBFernwärmeV)

78

Straßenbenennungen
21. Stadtbez. Pasing-Obermenzing
23. Stadtbez. Allach-Untermenzing

83

Straßenverlaufsänderungen
Stadtbez. 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt
Stadtbez. 6 Sendling

83

Hinweis: Das Jahresinhaltsverzeichnis 2011 liegt diesem
Amtsblatt bei.

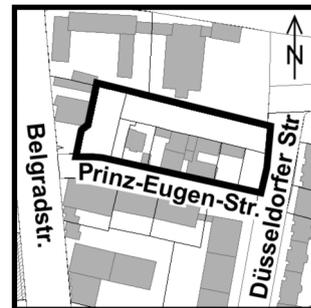
Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 83

Bekanntmachungen

Bauleitplanverfahren hier: Aufhebungen von Aufstellungsbeschlüssen

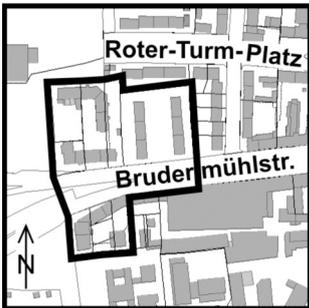
Stadtbezirk 4 Schwabing-West



Bebauungsplan Nr. 630
Prinz-Eugen-Straße (nördlich),
Düsseldorfer Straße (westlich)

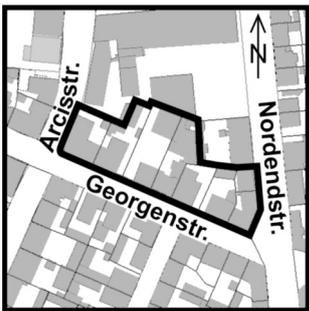


Stadtbezirk 6 Sendling



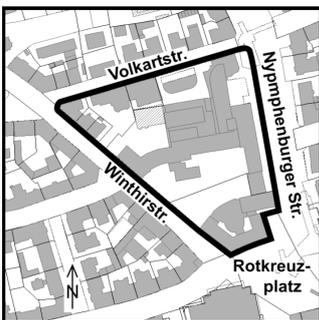
Bebauungsplan Nr. 1236
Brudermühlstraße
Haus-Nr. 44 – 54 gerade,
Haus-Nr. 49 – 53 ungerade

Stadtbezirk 4 Schwabing-West



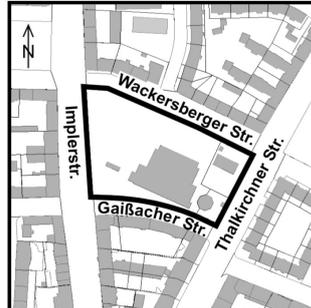
Bebauungsplan Nr. 1469
Georgenstraße (nördlich)
zwischen Arcis- und Nordendstraße

Stadtbezirk 9 Neuhausen-Nymphenburg



Bebauungsplan Nr. 1509
Winthirstraße, Volkartstraße
und Nymphenburger Straße
– Rotkreuz-Krankenhaus –

Stadtbezirk 6 Sendling



Bebauungsplan Nr. 1612
Impler-, Wackersberger, Thalkirchner
und Gaißacher Straße

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 29.02.2012 beschlossen, für die genannten Gebiete die bestehenden Aufstellungsbeschlüsse (vom 04.02.1970 für den Bebauungsplan Nr. 630, vom 19.12.1984 für den Bebauungsplan Nr. 1509, vom 11.04.1984 für den Bebauungsplan Nr. 1469, vom 13.12.1978 für den Bebauungsplan Nr. 1236, vom 07.10.1987 für den Bebauungsplan Nr. 1612) aufzuheben.

Eine Prüfung der einzelnen Fälle hat ergeben, dass für die genannten Bereiche aus verschiedenen Gründen ein Fortbestand der Aufstellungsbeschlüsse nicht mehr erforderlich ist. Teilweise sind die seinerzeit genannten Planungsziele inhaltlich überholt und eine Weiterführung der Planung unter den damaligen Gesichtspunkten nicht sinnvoll, teilweise konnte bzw. kann die beabsichtigte Bebauung auch auf der Basis von bereits geltenden rechtsverbindlichen Bebauungsplänen (ggf. mit Befreiungen) oder auf der Grundlage des § 34 Baugesetzbuch verwirklicht werden.

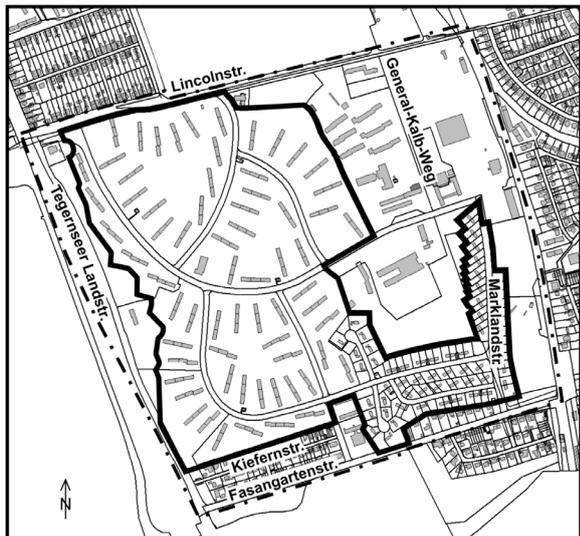
Im Ergebnis ist festzuhalten, dass bei den vorstehenden Aufstellungsbeschlüssen die Planung über längere Zeit nicht mehr fortgesetzt wurde und der ursprüngliche Planungsanlass entfallen ist. Auch eine notwendige planungssichernde Funktion ist diesen Aufstellungsbeschlüssen nicht mehr beizumessen. Die genannten Aufstellungsbeschlüsse können deshalb aufgehoben werden.

**Bauleitplanverfahren
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses**

Stadtbezirk 17 Obergiesing

München, 6. März 2012

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2000
Lincolnstraße (südlich),
General-Kalb-Weg (westlich),
Marklandstraße (beiderseits),
Fasangartenstraße und Kiefernstraße (nördlich),
Tegernseer Landstraße (östlich)
„Wohnsiedlung Am Perlacher Forst“

Die Vollversammlung des Stadtrats hat am 29.02.2012 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 2000 „Wohnsiedlung am Perlacher Forst“ vom 14.03.2007 aufzuheben.

Ziel des Bebauungsplanes war der Erhalt der bestehenden Situation in diesem Gebiet, die sich durch ein in München einzigartiges Ensemble aus locker in einem parkartigen Baumbestand angeordneten Wohngebäuden und wertvollen Resten des Perlacher Forstes auszeichnet. Die weitläufigen, großzügigen Freiflächen prägen den offenen Charakter des Gebietes. Nach der Einzelveräußerung von Grundstücken der ehemaligen amerikanischen Siedlung seitens der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) wurden von den neuen Eigentümerinnen und Eigentümern sukzessive bauliche Anlagen erstellt, die diesen Charakter gefährden. Um die Entwicklung in eine verträgliche Richtung zu lenken, sollten im Bebauungsplan unter anderem Regelungen zum zulässigen Umfang und zur Gestaltung von Einfriedungen, Gerätehäuschen und anderen Nebenanlagen getroffen werden.

Im Laufe des Verfahrens stellte sich heraus, dass bei den Eigentümerinnen und Eigentümern sehr unterschiedliche Interessenslagen bestehen und vielfältige Eigentumsrechte angemeldet werden. Die divergierenden Interessen in Einklang zu bringen und die für eine erfolgreiche Umsetzung des Bebauungsplanes notwendige Mitwirkungsbereitschaft herzustellen, war trotz eines intensiven Abstimmungsprozesses nicht erzielbar. Da darüber hinaus zwischenzeitlich große Bereiche der Freiflächen als „geschützter Landschaftsbestandteil“ (LB) nach dem Bundesnaturschutzgesetz ausgewiesen werden konnten, hat der Stadtrat beschlossen, das Bauleitplanverfahren zu beenden und den Aufstellungsbeschluss aufzuheben.

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Förmliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Kompostieranlage der Landeshauptstadt München, Baureferat – Gartenbau an der Fasangartenstraße in München, Fl.Nrn. 813 und 814, Gemarkung Perlach**

Die Bayerische Hausbau Projektentwicklung GmbH, Denninger Straße 165, 81925 München, hat gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Kompostieranlage nach Nr. 8.5 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV auf o.g. Grundstück entlang der Fasangartenstraße in München beantragt. Betreiberin der Kompostieranlage ist die Landeshauptstadt München, Baureferat – Gartenbau, die die Anlage nach Fertigstellung übernimmt.

Darüber hinaus wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG beantragt.

Zur Schaffung neuen Wohnraums ist die Verlagerung der bestehenden städtischen Kompostieranlage von der Hochackerstraße nördlich des Südfriedhofs auf ein Grundstück südlich des Südfriedhofs und der Bahntrasse München-Giesing-Kreuzstraße, westlich der Fasangartenstraße und östlich der Bundesautobahn A 8 geplant.

In der Anlage sollen jährlich bis zu 8.000 Tonnen Grünabfälle wie Astmaterial, Laub und Friedhofsabfälle zu Kompost aufbereitet und mit bis zu 1.000 Tonnen Oberboden und Sanden zu fertigen Substraten gemischt werden. Das Material wird zunächst in einer teilgeschlossenen Halle gehäckselt, anschließend im Freien zu Mieten aufgesetzt und abgedeckt, mehrmals umgesetzt und nach Abschluss des Rotteprozesses erneut in der Halle gesiebt sowie zu Kompostsubstraten vermischt.

Die Emissionen der Anlage an der Fasangartenstraße sollen gegenüber dem bisherigen Betrieb an der Hochackerstraße durch Errichtung einer Halle für das Häckseln der Grünabfälle und das Sieben des Komposts sowie durch eine Abdeckung der Mieten erheblich reduziert werden. Die Inbetriebnahme der Anlage soll noch im Jahr 2012 erfolgen.

Abweichend von § 19 Abs. 1 und 2 BImSchG wird hier auf Antrag der Vorhabensträgerin ein förmliches Verfahren durchgeführt.

Zuständig für die Entscheidung über das Vorhaben ist die Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Sachgebiet Abfallrecht, RGU-UW 22, Bayerstr. 28 a, 80335 München. Ansprechpartnerin ist Frau Feist, Tel. 0 89/ 2 33-4 76 87, Fax 0 89/2 33-4 76 90, E-Mail: abfallrecht.rgu@muenchen.de.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die dem Referat für Gesundheit und Umwelt zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bereits vorliegenden, entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen vom 02.04.2012 bis einschließlich 02.05.2012 zur Einsicht im Referat für Gesundheit und Umwelt in der Bayerstr. 28 a, 80335 München, Zimmer 3060 (3. OG), während folgender Sprechzeiten aus:

Montag bis Mittwoch von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0 89/2 33-4 76 87) kann auch außerhalb dieser Sprechzeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Der Antrag und die Unterlagen liegen darüber hinaus vom 02.04.2012 bis einschließlich 02.05.2012 auch bei der Gemeinde Neubiberg, Rathausplatz 14, 85579 Neubiberg, Bauabteilung (Erdgeschoss, Zimmer 004) während folgender Sprechzeiten zur Einsicht aus:

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Ansprechpartnerin Frau Barth, Tel. 089/60012-65) kann auch außerhalb dieser Sprechzeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über das Vorhaben von Bedeutung sein können und die dem Referat für Gesundheit und Umwelt erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht (Ansprechpartnerin: Frau Feist).

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 16.05.2012 schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstraße 28 a, 80335 München bzw. bei der Gemeinde Neubiberg, Rathausplatz 12, 85579 Neubiberg erhoben werden. Die Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenden Einwendungen mit dem Antragssteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Hierüber entscheidet die Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird gegebenenfalls am 24.07.2012 um 13.00 Uhr im Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28a, 80335 München, Konferenzraum 1009 (1. Stock) durchgeführt.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann behandelt, wenn die Antragstellerin oder diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, dem Termin fernbleiben.

Die Entscheidung über den Antrag (verfügender Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung) wird ebenfalls öffentlich bekannt gemacht. Der gesamte Bescheid liegt anschließend 2 Wochen zur Einsichtnahme im Referat für Gesundheit und Umwelt aus.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 3c Satz 2 UVPG i.V.m. Anlage 1 Ziffer 8.4.2 des UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festgestellt, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese nicht selbstständig anfechtbare Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet RGU-UW 22, unter der Telefonnummer 0 89/2 33-4 76 87 oder der E-Mail-Adresse abfallrecht.rgu@muenchen.de eingeholt werden.

Amtliche Bekanntmachungen finden Sie auch im Internet unter www.muenchen.de/bekanntmachungen

München, 20. März 2012 Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Paul Ballauf GbR, Pfanztelplatz 2, 81737 München;
Standort: Holzwiesen-/Bischoff-Ketteler-Straße, Flurnummern 60/6 und 60/9, Gemarkung Perlach**

Am Standort in der Holzwiesen-/Bischoff-Ketteler-Straße, Flurnummern 60/6 und 60/9, Gemarkung Perlach, beabsichtigt die Paul Ballauf GbR den Betrieb einer Brunnenanlage zu Wärmezwecken. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 16.01.2012 eine jährliche Grundwasserentnahme-/ Versickerungsmenge von 104.000 m³.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist. Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4069 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-475 87) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 1. März 2012 Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
RGU-UW 23

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Nutzung von oberflächennahem Grundwasser
zum Betreiben der Brunnenanlage der
CA IMMO München AMBIGON Nymphenburg GmbH
& Co.KG, Europa-Allee 22, 60327 Frankfurt am Main;
Standort: Rosa-Bavarese-Str. 1, 3 und 5; 80639 München,
Flurnummern 284/3, /159, /160, 161, /164; Gemarkung
Nymphenburg**

Die CA IMMO München AMBIGON Nymphenburg GmbH & Co.KG, Europa-Allee 22, 60327 Frankfurt am Main beabsichtigt für den Standort: Rosa-Bavarese-Straße 1,3 und 5, 80639 München; Grundstück-Fl.Nrn.: 284/3, / 159, / 160, 161, /164, Gemarkung Nymphenburg; die Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben einer Brunnenanlage zu Kühl- bzw. Wärmezwecken. Brunnenstandort: Grundstück-Fl.Nrn.: 284/207 und 284/87. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 30.09.2011 eine jährliche Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von 725.328 m³.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4068, nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-4 75 77) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 8. März 2012 Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
RGU-UW 23

Bekanntmachung



der SWM Versorgungs GmbH über die neuen Ergänzenden Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für die Versorgung mit Fernwärme (Anlage zur AVBFernwärmeV).

Die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit die ab dem 01.04.2012 geltenden Ergänzenden Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (Anlage zur AVBFernwärmeV) bekannt. Die bisher geltenden Ergänzenden Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgung mit Fernwärme treten mit Ablauf des 31.03.2012 außer Kraft.

Anlage zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) (BGBl. 1980 Teil I, S. 742)

Gültig ab 01.04.2012

INHALT

1. Vertragsabschluss
2. Hausanschluss
3. Hausanschlusskosten
4. Baukostenzuschuss
5. Mitteilungspflichten und Anschlusswertänderungen
6. Rücklauftemperatur
7. Inbetriebsetzung der Kundenanlage
8. Wärmelieferung
9. Fernwärmepreis
10. Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen
11. Abrechnung und Bezahlung
12. Datenspeicherung
13. Zutrittsrecht
14. Schlussbestimmung

1. VERTRAGSABSCHLUSS

1.1 Die SWM schließen den Hausanschlussvertrag und den Vertrag M-Fernwärme nur mit dem Eigentümer, dem Erbbauberechtigten und dem Nießbraucher des zu versorgenden Grundstücks ab. § 2 Absatz 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Verträge mit Wohnungseigentümergeinschaften werden mit der Gemeinschaft, gegebenenfalls vertreten durch den Verwalter, abgeschlossen.

1.2 Unberührt bleiben Verträge, die von den SWM vor oder auch nach dem 01.04.1980 aus besonderen Gründen mit einem anderen als dem erwähnten Personenkreis abgeschlossen worden sind oder werden.

2. HAUSANSCHLUSS

2.1 Der Hausanschluss nach § 10 AVBFernwärmeV endet an der Übergabestelle. Als Übergabestelle gilt der Austritt der ersten im Heizraum befindlichen Vorlauf-Absperrarmatur sowie der Eintritt der letzten im Heizraum befindlichen Rücklauf-Absperrarmatur. Die Armaturen sind Eigentum der SWM.

2.2 Für Hausanschlüsse im Dampfnetz: Der Hausanschluss endet an der Übergabestelle ein Meter im Heizraum. Bei bis zum 01.01.2005 geschlossenen Verträgen und deren Nachfolgeverträgen über das angeschlossene Objekt bleibt es bei der bisherigen Regelung: Der Hausanschluss endet ein Meter im Grundstück bzw. im Gebäude (Ziffer 4.2.2 in der Fassung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 20.08.1980, Seite 246).

2.3 Die Herstellung sowie die Veränderung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Kunden sind unter Verwendung der von den SWM zur Verfügung gestellten Vordrucke anzumelden.

2.4 Jedes Gebäude, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz der SWM anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Kunden entgegenstehen.

3. HAUSANSCHLUSSKOSTEN

3.1 Der Kunde erstattet den SWM die Kosten für die Herstellung eines Standardhausanschlusses nach den im „Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH“ genannten Pauschalsätzen. Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den üblichen Hausanschlüssen (Standardhausanschlüsse) abweichen, erstattet der Kunde den SWM die tatsächlich entstandenen Kosten nach Aufwand. Ein Standardhausanschluss besteht insbesondere dann nicht, wenn die tatsächlichen Kosten den Pauschalsatz gemäß „Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH“ um mehr als 50 % übersteigen.

3.2 Treten bei der Herstellung eines Standardhausanschlusses besondere Erschwernisse (z. B. Bodenfrost) oder Mehrlängen auf, werden die dadurch anfallenden Mehrkosten vom Kunden gesondert gemäß den im „Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH“ genannten Pauschalbeträgen erstattet.

3.3 Der Kunde erstattet den SWM die Kosten für die Änderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich werden oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, nach tatsächlich entstandenem Aufwand.

3.4 Der Kunde erstattet den SWM die Kosten für die Außerbetriebnahme und die Stilllegung eines Hausanschlusses gemäß „Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH“.

4. BAUKOSTENZUSCHUSS

4.1 Für den Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz der SWM ist vom Kunden ein Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen. Die Höhe des BKZ ergibt sich aus dem „Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH“.

4.2 Der Kunde zahlt den SWM einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht.

5. MITTEILUNGSPFLICHTEN UND ANSCHLUSSWERTÄNDERUNGEN

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, den SWM unverzüglich alle zur Bildung des Grundpreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Änderung des Grundpreises zur Folge hat, also insbesondere eine Änderung des Anschlusswerts oder eine Änderung der Rücklauftemperatur, unaufgefordert mitzuteilen.

5.2 Eine Anschlusswertänderung bedarf eines schriftlichen Antrags des Kunden und der Einwilligung der SWM.

5.2.1 Bei Verminderung des Anschlusswerts kann der Grundpreis von den SWM erst ab Beginn der folgenden Heizperiode (1. September eines Jahres) ermäßigt werden. Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten werden bei Anschlusswertminderung nach Beginn der Anschlusserrstellung nicht zurück vergütet.

5.2.2 Bei Erhöhung des Anschlusswerts wird der Grundpreis ab dem Tag der Anschlusswerterhöhung angehoben. Ferner sind gegebenenfalls Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten zu den zum Zeitpunkt der Anschlusswertänderung gültigen Sätzen zu entrichten.

5.3 Beabsichtigt der Kunde den Einbau einer Anlage zur Wärme-gewinnung, die eine Reduzierung des Fernwärmebedarfs zur Folge hat, ist dies den SWM unverzüglich mitzuteilen.

5.4 Saisonale und kurzzeitige Anschlusswertänderungen sind ausgeschlossen.

6. RÜCKLAUFTEMPERATUR

6.1 Die Rücklauftemperatur gemäß den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) ist einzuhalten.

6.2 Kann zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags M-Fernwärme in bestehenden Kundenanlagen beim Fernwärmebezug eine Rücklauftemperatur gemäß jeweiligem Datenblatt zu den Technischen Anschlussbedingungen nicht eingehalten werden, so darf genutztes Heizwasser auch mit einer höheren Rücklauftemperatur ins Netz gegeben werden. Diese Regelung gilt nur so lange, wie die bestehende Kundenanlage nicht neu oder umgebaut worden ist. Bei Neu- oder Umbau der Kundenanlage während der Laufzeit des Vertrags M-Fernwärme ist die Anlage so zu errichten, dass die Rücklauftemperatur gemäß jeweiligem Datenblatt zu den Technischen Anschlussbedingungen nicht überschritten wird.

7. INBETRIEBSETZUNG DER KUNDENANLAGE

7.1 Die Inbetriebsetzung erfolgt durch die SWM oder durch ein von den SWM beauftragtes Installationsunternehmen.

7.2 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, ausschließlich unter Verwendung der von den SWM zur Verfügung gestellten Vor-drucke zu beantragen.

7.3 Der Kunde erstattet den SWM die Inbetriebsetzungskosten nach den im „Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH“ genannten Pauschalsätzen.

7.4 Ist die Inbetriebsetzung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, so erstattet der Kunde den SWM einen Betrag in Höhe der Inbetriebsetzungskosten, falls die SWM zur Inbetriebsetzung vor Ort erschienen sind.

7.5 Die Inbetriebsetzung der Anschlussanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

8. WÄRMELIEFERUNG

8.1 Die Wärmeversorgung erfolgt entweder mittels des Wärmeträgers Heizwasser oder des Wärmeträgers Dampf. Die Wärmeträger verbleiben im Eigentum der SWM.

8.2 Die SWM liefern Wärme bis zu der vereinbarten höchsten Wärmeleistung (Anschlusswert). Einzelheiten sind den Technischen Anschlussbedingungen zu entnehmen.

8.3 Der Anschlusswert wird durch Mengengrenzer eingestellt und eingehalten. Dem vereinbarten Anschlusswert entspricht:

a) in den Heizwassernetzen: eine Heizwassermenge (W) in l/h, die sich aus dem Anschlusswert (A) in kW und der jeweiligen Temperaturdifferenz (Δt) des Versorgungsgebiets in K oder °C ergibt:

$$\frac{A \times 860}{\Delta t} = W \text{ l/h}$$

b) in den Dampfnetzen: eine Kondensatmenge (W) in l/h, die sich aus dem Anschlusswert (A) in kW und dem Umrechnungsfaktor 1,42 nach folgender Formel ergibt:

$$A \times 1,42 = W \text{ l/h}$$

8.4 Vor Errichtung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten besteht kein Anspruch auf Versorgung mit Fernwärme.

9. M-FERNWÄRME PREIS

Der Fernwärmepreis setzt sich zusammen aus:

- ▶ Arbeitspreis (AP)
- ▶ Grundpreis (GP)
- ▶ Verrechnungspreis (VP)

Der Fernwärmepreis ist aus dem M-Fernwärme Preisblatt der SWM Versorgungs GmbH in der jeweils aktuellen, öffentlich bekannt gegebenen Fassung zu entnehmen.

9.1 Arbeitspreis (AP)

Der Arbeitspreis ist der Preis für die gelieferte Wärmemenge.

Der Arbeitspreis ändert sich zu 17% wie der Preis für Drittländskohle, zu 33% wie der Preis für EEX Gas, zu 33% wie der Erdgas-Index und zu 17% wie der Preis für Heizöl Extra Leicht.

Der Arbeitspreis erhöht oder ermäßigt sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 \left(0,17 \frac{DK}{DK_0} + 0,33 \frac{EEX \text{ Gas}}{EEX \text{ Gas}_0} + 0,33 \frac{\text{Gasindex}}{\text{Gasindex}_0} + 0,17 \frac{HEL}{HEL_0} \right)$$

Es bedeuten:

AP = jeweiliger neuer Arbeitspreis zum Anpassungszeitpunkt

AP₀ = Basisarbeitspreis

Der Berechnung des Arbeitspreises (AP) liegt der Basisarbeitspreis (AP₀) von 76,37 Euro/MWh (netto) zugrunde.

DK = jeweiliger Preis Drittländskohle

Es gilt der Preis in Euro/t SKE für Drittländskohle frei Grenze, wie er vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für jedes Kalendervierteljahr gemäß Nummer 7.4.2 der Richtlinien vom 19.12.1980

zu § 5 des dritten Verstromungsgesetzes ermittelt und durch den Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) bekannt gegeben wird.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel des Preises Drittländskohle der Monate Juli mit September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel des Preises Drittländskohle der Monate Oktober mit Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel des Preises Drittländskohle der Monate Januar mit März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel des Preises Drittländskohle der Monate April mit Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

DK₀ = Basiswert für Drittländskohle von netto 105,22 Euro/t SKE (Stand IV. Lieferquartal 2011)

EEX Gas = Es gilt die an der EEX (European Energy Exchange AG) veröffentlichte Settlementquotierung (NCG Natural Gas Quartalsfutures) für die jeweiligen Lieferquartale in Euro/MWh.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel des EEX Gas aller Handelstage der Monate Juli mit September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel des EEX Gas aller Handelstage der Monate Oktober mit Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel des EEX Gas aller Handelstage der Monate Januar mit März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel des EEX Gas aller Handelstage der Monate April mit Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

EEX Gas₀ = Basiswert für EEX Gas von netto 27,02 Euro/MWh (Stand IV. Lieferquartal 2011)

Gasindex = jeweiliger Erdgas-Index

Es gilt die vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 veröffentlichte Indexziffer – Erdgas (Verteilung).

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel des Gasindex der Monate Juli mit September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel des Gasindex der Monate Oktober mit Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel des Gasindex der Monate

Januar mit März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel des Gasindex der Monate April mit Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Gasindex₀ = Basiswert für Index Erdgas (Verteilung) von 134,63 (Stand IV. Lieferquartal 2011)

HEL = jeweiliger Preis für Heizöl Extra Leicht

Es gilt der Preis der Fachserie 17, Reihe 2, Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte, Mineralölzeugnisse, Extra Leichtes Heizöl, bei Lieferung in Tankwagen an Verbraucher, 40 bis 50 hl pro Auftrag, frei Verbraucher, einschließlich Mineralölsteuer und Energiebevorratungszuschlag, gültig für München, ohne Umsatzsteuer, in Euro/hl veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel des HEL der Monate Juli mit September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel des HEL der Monate Oktober mit Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel des HEL der Monate Januar mit März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel des HEL der Monate April mit Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

HEL₀ = Basiswert für Heizöl Extra Leicht von netto 69,26 Euro/hl (Stand IV. Lieferquartal 2011)

9.2 Grundpreis (GP)

Der Grundpreis wird nach dem Anschlusswert berechnet. Der Grundpreis ist ab Inbetriebsetzung zu entrichten.

Der Grundpreis ist zu 9% fest, er ändert sich zu 55% wie der Index der Erzeugerpreise für Investitionsgüter und zu 36% wie der Monatslohn. Der Grundpreis erhöht oder ermäßigt sich nach folgender Formel:

$$GP = GP_0 \left(0,09 + 0,55 \frac{IG}{IG_0} + 0,36 \frac{L}{L_0} \right)$$

Es bedeuten:

GP = jeweiliger neuer Grundpreis zum Anpassungszeitpunkt

GP₀ = Basisgrundpreis

Der Berechnung des Grundpreises (GP) liegt der Basisgrundpreis (GP₀) von 34,90 Euro/kWh und Jahr (netto) zugrunde.

IG = jeweiliger Investitionsgüterindex

Es gilt die vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 veröffentlichte Indexziffer der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Erzeugnisse des Investitionsgüterproduzenten.

Für die Bildung des Grundpreises zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex der Monate Juli mit September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Grundpreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex der Monate Oktober mit Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Grundpreises zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex der Monate Januar mit März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Grundpreises zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex der Monate April mit Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

IG₀ = Basiswert für Investitionsgüterindex von 103,60 (Stand IV. Lieferquartal 2011)

L = jeweiliger Monatslohn (Euro/Monat) zum Anpassungszeitpunkt

Es gilt der Monatstabellenlohn eines Mitarbeiters der Versorgungsbetriebe in der Entgeltgruppe 5, Stufe 4, einschließlich der auf den Monatslohn aufgrund von tarifvertraglichen Vereinbarungen gemäß TV-V (Tarifvertrag Versorgungsbetriebe) oder einen diesen ersetzenden Tarifvertrag umgelegten Zahlungen.

L₀ = Basis-Monatslohn

Der in der Preisformel enthaltene Basis-Monatslohn beträgt 2.748,35 Euro/Monat (Stand IV. Lieferquartal 2011)

9.3 Verrechnungspreis (VP)
Der Verrechnungspreis setzt sich aus einem Messpreis und einem Abrechnungspreis zusammen. Darin enthalten sind die Entgelte für den Einbau, Betrieb und die Wartung der Zählereinrichtungen, für die Datenermittlung, Datenaufbereitung und Datenbereitstellung sowie für die Abrechnung. Die Höhe des gesamten Entgelts für Messung und Abrechnung ist abhängig von der eingebauten Gerätetechnik und dem Abrechnungszyklus.

9.4 Korrekturfaktoren
Wird während der Gültigkeit dieser Preisänderungsklausel vom Statistischen Bundesamt die Basis geändert, so wird mittels der jeweiligen Verkettungsfaktoren der Bezug zur Basis wieder hergestellt.

9.5 Schwellenwert
Die SWM werden eine Preisanpassung erst dann vornehmen, wenn der sich nach Anwendung der Preisänderungsklausel ergebende neue durchschnittliche Fernwärmepreis bei 2.000 Jahresvolllaststunden vom entsprechenden alten Wert um mehr als ± 0,25 Euro/MWh netto abweicht.

9.6 Ausschöpfung
Machen die SWM von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden ihre Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem

späteren Zeitpunkt – dann jedoch nicht rückwirkend – sind die Preisänderungsformeln entsprechend der Änderung der Berechnungsfaktoren anzuwenden.

9.7 Die Fernwärmepreise werden auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet. Lautet die dritte auszurechnende Dezimalstelle auf 5 oder darüber, so erfolgt eine Aufrundung, lautet sie auf 4 oder darunter, so erfolgt eine Abrundung.

9.8 Bei erheblicher Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse und bei grundlegender Änderung in der Wärmeerzeugung, Wärmeverteilung und in der Art der eingesetzten Energien ist der Vertrag auf Verlangen eines Vertragspartners den geänderten Verhältnissen unter Berücksichtigung der Erzeugungs- und Verteilungskosten anzupassen. Die Anpassung kann, wenn die andere Partei widerspricht, im Rechtswege durchgesetzt werden. Im Widerspruchsfall sind wegen der streitigen Teilbeträge oder Rechte vor Klärung im Rechtswege Versorgungseinstellung oder Rechnungskürzung nicht zulässig.

9.9 Wird die Ermittlung vorstehender Indizes durch das Statistische Bundesamt oder einer Nachfolgebehörde während der Dauer des Vertrags eingestellt oder werden Preise staatlicher Reglementierung unterstellt, sind die SWM berechtigt, die geeigneten Feststellungen oder Verlautbarungen anderer amtlicher Stellen zugrunde zu legen oder andere sachgerechte Indizes zur Berechnungsgrundlage zu machen.

10. STEUERN, ABGABEN UND SONSTIGE BELASTUNGEN

10.1 Bei Einführung etwaiger Sonderabgaben, Steuern oder sonstiger Belastungen auf Erzeugung, Bezug, Fortleitung oder den Verkauf von Fernwärme oder die zur Wärmelieferung benötigten Anlagen können die SWM die einschlägigen Preise entsprechend anpassen.

10.2 Alle vorgenannten Preise und Entgelte können durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.

11. ABRECHNUNG UND BEZAHLUNG

11.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung, Banküberweisung oder Bareinzahlung zu leisten.

11.2 Taggenaue Abrechnung: Preise, die pro Jahr oder pro Monat erhoben werden, werden je angefangenen Tag taggenau berechnet.

11.3 Zwischenrechnung: Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für jede Zwischenrechnung wird ein Entgelt gemäß M-Fernwärme Preisblatt der SWM Versorgungs GmbH berechnet.

11.4 Zweikontenführung: Bezieht der Kunde von den SWM neben Fernwärme auch Strom oder Wasser, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Strom, Wasser oder Fernwärme) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Strom-/Wasser- und Fernwärmerechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß M-Fernwärme Preisblatt der SWM Versorgungs GmbH berechnet.

11.5 Dem Kunden werden für Zwischenrechnung, Zweikontenführung, Mahnung gemäß § 27 Ziffer (2) AVBFernwärmeV, Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten (Inkasso) gemäß § 27 Ziffer (2) AVBFernwärmeV, Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten), Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 33 Ziffern (2) und (3) AVBFernwärmeV Entgelte berechnet. Die Entgelte werden jeweils im aktuellen M-Fernwärme Preisblatt der SWM Versorgungs GmbH veröffentlicht. Im Fall der Mahnung, der Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten (Inkasso), der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

sowie der Rücklastschrift ist dem Kunden der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

11.6 Vereinbart der Kunde, dass zwischen den SWM und einem Dritten (z. B. Mieter, Pächter) die Wärmekosten unmittelbar abgerechnet werden sollen, so entbindet das den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht für diese Rechnungen. Mitteilungen von Kunden, dass mit Dritten abgerechnet werden soll, sehen die SWM als entsprechende Anträge des Kunden an, nicht aber als Kündigung des Vertrags M-Fernwärme.

12. DATENSPEICHERUNG

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den SWM automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z. B. Verbrauchabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

13. ZUTRITTSRECHT

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWM den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

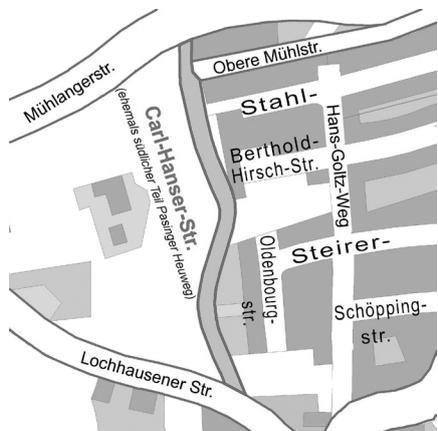
14. SCHLUSSBESTIMMUNG

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weitmöglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

München, 01.04.2012

Straßenbenennung im 21. Stadtbezirk Pasing-Obermenzing und im 23. Stadtbezirk Allach-Untermenzing

Beschluss vom: 16.02.2012



Carl-Hanser-Str.

EDV-Schreibweise: CARL-HANSER-STR.

Straßenschlüsselnummer: 6624

Namenserläuterung:

Carl Hanser, geb. am 30.12.1901 in Rastatt, gest. am 10.05.1985 in München, Verleger; absolvierte neben seinem Philosophiestudium (Promotion zum Dr. phil.) eine Buchhandelslehre, gründete 1928 in München den Carl Hanser Verlag; 1946 nahm er als einer der ersten Verlage mit amerikanischer Lizenz die Verlagstätigkeit wieder auf, Mitbegründer des Bayerischen Verleger- und Buchhändlerverbandes.

Verlauf:

Von der Lochhausener Straße in nördlicher Richtung bis zur Oberen Mühlstraße, mit Verbindung für den Fuß- und Radverkehr zur Mühlangerstraße.

Straßenverlaufsänderungen:

Stadtbezirk 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt und Stadtbezirk 6 Sendling

Neuer Verlauf der Auenstraße:

Von der Fraunhoferstraße in südwestlicher Richtung bis zur Kreuzung Ehrengutstraße, Isartalstraße und Roecklplatz.

Neuer Verlauf der Ehrengutstraße:

Von der Thalkirchner Straße in östlicher Richtung bis zur Kreuzung Auenstraße, Isartalstraße und Roecklplatz.

Neuer Verlauf der Hefner-Alteneck-Straße:

Von der Auenstraße in südwestlicher Richtung bis ca. 90 m südwestlich der Braunauer Eisenbahnbrücke und als Sackstraße endend.

Neuer Verlauf der Wittelsbacherstraße:

Von der Auenstraße (Ecke Reichenbachbrücke) in südwestlicher Richtung bis zu ihrem erneuten Zusammentreffen mit der Auenstraße, ca. 90 Meter südöstlich der Geyerstraße.

Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing

Neuer Verlauf des Pasinger Heuwegs:

Von der Mühlangerstraße in nordwestlicher Richtung bis zur Ernst-Haeckel-Straße und darüber hinaus als nicht ausgebauter Feld- und Waldweg.

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-Städtisches Vermessungsamt, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 20.04.2012 eingesehen werden.

München, 1. März 2012

Kommunalreferat
Vermessungsamt

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Festschrift für Wulf Goette zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Mathias Habersack und Peter Hommelhoff. – München: Beck, 2011. XVI, 642 S. ISBN 978-3-406-61754-6; € 138.–

Zum 65. Geburtstag von Wulf Goette ehren Kollegen und Schüler den Richter und Hochschullehrer mit einer Festschrift. Wulf Goette, geboren am 16. Mai 1946 in Lübeck, studierte an der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität Bonn. Sein beruflicher Weg führte ihn an das Landgericht Bonn, in das nordrhein-westfälische Justizministerium und an das Oberlandesgericht Köln. Vor mehr als zwanzig Jahren wechselte er von dort an den Bundesgerichtshof in Karlsruhe, wo er schließlich ab 2005 als Vorsitzender Richter des gesellschaftsrechtlichen Senats tätig war. Bei seinem Ausscheiden aus dem Richterdienst wurde der Jubilar folgendermaßen charakterisiert „Herr Prof. Dr. Goette verbindet in seiner Person höchste juristische Kompetenz mit breit angelegten, fundierten wirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Kenntnissen. Aufgrund seiner Fähigkeiten hat er die Rechtsprechung des II. Zivilsenats... maßgebend geprägt. Neben seinem Richteramt wurde Wulf Goette an die Heidelberger Juristenfakultät als Honorarprofessor berufen. Die 45 Beiträge haben ihren Schwerpunkt im Gesellschaftsrecht. Die Beiträge verfassten Holger Altmeppen, Barbara Grunewald, Mathias Habersack, Martin Henssler, Klaus J. Hopt, Uwe Hüffer, Peter Kindler, Marcus Lutter, Johannes Semler, Gerald Spindler und Peter Ulmer, um nur einige zu nennen. Die Festschrift wird mit einer Bibliographie des Schrifttums von Wulf Goette abgerundet.

**Reinhardt, Michael und Frank Hasche: Wasserverbands-
gesetz. Kommentar – München: Beck, 2011. XX, 431 S.
ISBN 978-3-406-61573-3; € 68.–**

Wasserverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und spielen eine zentrale Rolle in der Wasserbewirtschaftung. Das Recht der Wasserverbände ist länderübergreifend im Gesetz über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbands-gesetz – WVG) geregelt.

Die Neuerscheinung aus der gelben Reihe des Beck-Verlages kommentiert die Vorschriften prägnant und praxisorientiert:

- Errichtung eines Wasserverbandes
- Mitgliedschaft in einem Wasserverband
- Grundstücksnutzungen durch einen Wasserverband
- Finanzierung und Haushalt eines Wasserverbandes.

Neben der ausführlichen Berücksichtigung der Rechtsprechung wird auch das Zusammenwirken mit anderen umweltrechtlichen Normen, beispielsweise den landesrechtlichen Regelungen zu Wasserverbänden und dem neuen Wasserhaushaltsgesetz 2010, dargestellt. Die Einführung des Kommentars gibt einen systematischen Überblick zum Recht der Wasserverbände.

**Gedächtnisschrift für Manfred Wolf. Hrsg. von Jens Dam-
mann, Wolfgang Grunsky und Thomas Pfeiffer. – München:
Beck, 2011. XXVIII, 787 S. ISBN 978-3-406-61577-1; € 249.–**

Plötzlich und unerwartet verstarb Manfred Wolf am 1.6.2007 während eines Urlaubs in den USA.

Die Gedächtnisschrift enthält 50 internationale Beiträge der Freunde, Schüler, Kollegen und Weggefährten des verstorbenen Professor Dr. Manfred Wolf, Ordinarius an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt. Die Aufsätze widmen sich den wesentlichen Forschungsschwerpunkten des Verstor-

benen und befassen sich mit aktuellen Problemen und Fragestellungen. Der Band enthält Beiträge aus folgenden Rechtsgebieten:

- Sachenrecht, Recht der Kreditsicherheiten, Bank- und Kapitalmarktrecht
 - Vertragsrecht mit europäischen Bezügen
 - Zivilprozess- und Schiedsverfahrensrecht mit europäischen Bezügen
 - Allgemeine Zivilrechtslehren und übergreifende Themen.
- Die Gedächtnisschrift vermittelt so ein facettenreiches Bild des wissenschaftlichen Wirkens eines der bedeutendsten deutschen Zivilrechtslehrer.

Die Gedächtnisschrift wird mit einer Bibliographie des Schrifttums von Manfred Wolf abgerundet.

**Handbuch Corporate Governance von Banken. Hrsg. v.
Klaus J. Hopt. – München: Vahlen, 2011. XVIII, 814 S. ISBN
978-3-8006-3865-9; € 164.–**

In 30 prägnanten Kapiteln erläutern Experten aus Wissenschaft, Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung, Bankenaufsicht und Bankenpraxis Bedingungen und Maßstäbe für die Corporate Governance im Bankensektor und reflektieren den aktuellen Stand der fachlichen Diskussion.

Die Beiträge umfassen folgende Themenbereiche:

- Corporate Governance und die CG von Banken
- Externe CG von Banken (Finanzmarktarchitektur und Bankenaufsicht; Externe CG durch Publizität, Rating und den Markt für Unternehmenskontrolle; Prävention und Repression: Lehren aus der Finanzmarktkrise)
- Interne CG von Banken (Anforderungen an gute interne CG; Vorstand; Aufsichtsrat; Governance und internes Management)
- Corporate Governance, Bankkonzerne und Bankkonzernrecht.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnemnt. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.